

SLÄK-Impfnews 18

Liebe Impfmittstreiter,

unser nächstes Impfupdate findet erst am 07.10.2021 statt von 18 Uhr 30 bis ca. 20 Uhr. Schwerpunkt wird erneut das Boostern sein, vor allem in Heimen. Bitte melden Sie sich über folgenden Link an <https://chemnitz-neue-gesundheit.de/coronaschutzimpfung-aerzte-fragen> Gerne können Sie die Infos und die Einladung weiterleiten!

Endlich ist es so weit (ich hatte die Hoffnung fast aufgegeben...): für die Festlegung der notwendigen Anzahl von Impfungen gegen SARS-CoV-2 sind jetzt auch Antikörpertests zulässig! Cave: DAS BEZIEHT SICH NICHT AUF EIN GENESENENZERTIFIKAT **OHNE IMPFUNG!!!!**

Aber es ist ja wenigstens schon mal was...

Auf der Seite des PEI zum Impfnachweis im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung steht hierzu:

Nach § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) und § 2 Nummer 10 der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) liegt ein Nachweis eines vollständigen Impfschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vor, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren der unten aufgeführten Impfstoffe erfolgt ist, und

- a) *entweder aus der hier veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder*
- b) *bei einer genesenen Person (mit zuvor positivem PCR-Ergebnis) aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht oder*
- c) *bei einer auf SARS-CoV-2-Antikörper gesichert positiv getesteten Person aus **einer** danach verabreichten Impfstoffdosis besteht.*

https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html?nn=169730&cms_pos=3

Allerdings ist die AK-Bestimmung natürlich in diesen Fällen KEINE Kassenleistung. Das wird für wenig Freude bei den Patienten sorgen, aber die Alternative für den Patienten sind zwei kostenfreie Impfungen (die der Bund bezahlt ...).

Die SchAusnahmV ist im Internet bisher leider noch nicht angepasst worden, aber hier kann man sich immer aufs PEI beziehen.

Außerdem hänge ich Ihnen die aktuelle STIKO-Empfehlung an. und den um die Boosterimpfung aktualisierten Aufklärungsbogen für mRNA-Impfstoffe.

Die STIKO orientiert sich zum Boostern absolut an den Empfehlungen der SIKO, was ja eine große Erleichterung ist und weshalb eigentlich nichts für Sie Neues drinsteht:

- **Unbedingt ausdrucken sollten Sie sich die Aufstellung auf Seite 7, die ganz dezidiert darauf eingeht, welche Erkrankungen und welche Therapien ein relevantes Immundefizit verursachen** (sind die häufigsten Fragen die bei mir ankommen). Und hier steht dann auch ganz klar, wann man einen AK-Titer bestimmen sollte und wann man keinen braucht. Ich habe derzeit das Gefühl, dass viele Titer bestimmt werden, die absolut keine therapeutische Konsequenz haben, da Sie in jedem Fall boostern werden. **Bitte bestimmen Sie nur die AK, wenn es zwingend medizinisch erforderlich ist!** Ansonsten rechnen Sie den AK-Titer als Selbstzahlerleistung ab (viele Patienten sind einfach nur neugierig, was ja verständlich ist).
- Auf Seite 8 finden Sie noch einmal das STIKO-Placet zum zeitgleichen Impfen von COVID-19-Impfstoffen (z.B. Influenza) mit anderen Totimpfstoffen (bitte unterschiedliche Extremitäten J)
- Ebenfalls auf Seite 8 finden Sie eine Passage zum Aufklären von Kindern: ab 14 Jahren kann auch ohne Einverständnis der Eltern aufgeklärt werden, wenn das Kind einwilligungsfähig ist. Ich muss ehrlich zugeben, dass ich persönlich da sehr vorsichtig wäre, aber durch diesen Text in der STIKO-Empfehlung sind Sie sozusagen frei in Ihrer Entscheidung, wie vorsichtig Sie sein wollen...

- Auf Seite 10 finden Sie eine Passage zum Impfen von Menschen, die mit einem nicht in der EU zugelassenen Impfstoff geimpft wurden: diese benötigen nach aktueller Rechtslage eine neue Impfstoffserie und zwar frühestens 28 Tage nach Abschluss der alten.

In der teilweise frustrierenden Diskussion mit Impfgegnern bzw. –zögerlichen wünsche ich Ihnen viel Kraft! Schon Einstein hat gesagt „Es ist schwieriger, eine vorgefasste Meinung zu zertrümmern als ein Atom!“, das bewahrheitet sich hier wirklich einmal mehr.

Mit herzlichen Grüßen
i. A.

Dr. med. Patricia Klein MBA
Fachärztin für Urologie, Fachärztin für Allgemeinmedizin
Ärztliche Geschäftsführerin

Sächsische Landesärztekammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Hausanschrift: Schützenhöhe 16, 01099 Dresden
Postanschrift: Postfach 100465, 01074 Dresden
Tel.: +49 (0351) 8267-310
Fax: +49 (0351) 8267-312
E-Mail: p.klein@slaek.de
De-Mail: dresden@slaek.de-mail.de
<http://www.slaek.de>

Datenschutzrechtliche Information:

Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Sächsischen Landesärztekammer verarbeiten im Rahmen der Wahrnehmung und Umsetzung der ihr gesetzlich übertragenen Kompetenzen personenbezogene Daten. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben c) und e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie §§ 5, 5a Sächsisches Heilberufekammergesetz (SächsHKaG). Die Datenverarbeitung erfolgt in vertraulicher Weise und stets zum Zwecke der Bearbeitung der jeweiligen Angelegenheit.

Verantwortliche Stelle im Sinne der DSGVO ist die Sächsische Landesärztekammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Schützenhöhe 16, 01099 Dresden. Der Datenschutzbeauftragte der Sächsischen Landesärztekammer ist unter dsb@slaek.de zu erreichen. Weitere Informationen zu Fragen des Datenschutzes erhalten Sie auf unserer Homepage www.slaek.de oder auf persönliche Anfrage.